



FN: 377179a UID: AT U67395589

FB-Gericht: Korneuburg

Inh. Maximilian Divischek

2100 Korneuburg

An die Parlamentsdirektion und das BMF  
via E-Mail:

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[michael.spindelegger@bmf.gv.at](mailto:michael.spindelegger@bmf.gv.at)

10.01.2014

**Betreff: Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2014**

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin,  
 Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
 Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Neugierde habe ich das Abgabenänderungsgesetz 2014 gelesen und war über einen **Aspekt** besonders **überrascht**:

Ihre **Schnelligkeit** – noch nie zuvor habe ich es erlebt, dass eine Bundesregierung **3 Wochen** nach Angelobung bereits einen Entwurf zur Änderungen von 25 Gesetzen/Verordnungen präsentierte. Diese Umstand ist erfreulich da offensichtlich viele kompetente Leute effizient tätig waren – diese Effizienz und Schnelligkeit vermisste ich bei der Umsetzung des Artikel 110 AEUV “loan Tatu“ zur Änderung der Normverbrauchsabgabe – hier hat sich der Gesetzgeber **über 2 Jahre** Zeit gelassen (Vgl. Art 110 AEUV vom 07.04.2011 mit BMF-010220/0133-IV/9/2013 vom 29.05.2013)

Desweiteren habe ich festgestellt, dass die 3 Wochen Umsetzungszeit offenbar doch zu schnell war. So findet sich im Entwurf in §6 Abs.2:

„(2) Für andere Kraftfahrzeuge bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel: *(CO2-Emissionswert je 100 km minus 90 Gramm) dividiert durch fünf*. Der maßgebliche CO2-Emissionswert ergibt sich aus dem CO2-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrgesetz 1967.“

In der Formel des Abs. 2 kann selbstverständlich nur der CO2 Emissionswert **je km** angewandt werden. Die Formel muss daher richtigerweise lauten:  
*(CO2-Emissionswert je km minus 90 Gramm) dividiert durch fünf*.

Sie verpassen kaum eine Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger über die **großen Vorteile der Europäischen Union** zu unterrichten. In wie weit die geleisteten Zahlungen und Aufwendungen mit den Vorteilen in einem gesunden Verhältnis stehen, muss jede Bürgerin und jeder Bürger selbst entscheiden. Fakt ist aber auch, dass wenn ein europäischer Gemeinschaftsgedanke propagierte wird, dieser auch gelebt werden muss. Wie eingangs erwähnt, darf ich Sie auf die gesetzlichen Vorgaben der europäischen Union in **Artikel 110 AEUV** (früher Artikel 90 EG) hinweisen. Der von Ihnen vorgebrachte Änderungsentwurf beachtet den Sachverhalt des Artikel 110 AEUV in keiner Weise da Gebrauchtwagenimporte aus dem Gemeinschaftsgebiet nicht andersartig geregelt werden und somit der selben Besteuerungskalkulation unterliegen, wie Fahrzeuge zu Neuzulassungen – dies ist **klar gemeinschaftswidrig**.



[www.nova-rechner.at](http://www.nova-rechner.at)



FN: 377179a UID: AT U67395589

FB-Gericht: Korneuburg

Inh. Maximilian Divischek

2100 Korneuburg

Insofern ist im Abänderungsentwurf auf die Streichung/Änderung des §6 und 6a NoVAG in Bezug auf Gebrauchtfahrzeuge mit Erstzulassung im Gemeinschaftsgebiet vor dem 01.03.2014 **zu verzichten**.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Zeitspanne – von der erstmaligen Verlautbarung möglicher Änderungen am 09.01.2014 bis zur potentiellen Gültigkeit am **01.03.2014** reichlich **zu eng bemessen** ist.

Für ein effizientes und in hoher Dichte vorhandenes Expertengremium wie es offenbar im BMF vorhanden ist, mag das – angesichts einer sehr schnellen, 3-wöchigen Erstellung des Abgabenänderungsgesetzes – unverständlich sein.

Im Zuge von zusätzlichen steuerlichen Belastungen und Aufwendungen im Automobilsektor ist eine derartige Mann- und Fraustärke dort nicht zu erwarten was dazu führen wird, dass die neue Gesetzgebung nicht ordnungsgemäß flächendeckend umgesetzt werden kann – ich bitte Adaptierungen in der Buchhaltung, Adaptierungen in der Rechnungslegung, Anpassungen in der Preisauszeichnung et cetera zu bedenken und bei der Auswahl des Termins der Inkraftsetzung zu beachten.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich  
Ihr

**Maximilian Divischek**

nova-rechner.at e.U.  
2100 Korneuburg  
[www.nova-rechner.at](http://www.nova-rechner.at)